

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der alpha-board GmbH

(I) Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(II) Bestellungen

1. Anfragen beim Lieferanten über dessen Produkte, Konditionen, Sortiment etc. oder Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind für uns unverbindlich. Bestellungen sind für uns nur bindend, wenn diese schriftlich erfolgen, wobei die Schriftform gewährt ist, wenn die Bestellung via Fax, E-Mail, Brief etc. erfolgt.
2. Jede von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten stellt ein neues Angebot dar und muss von uns erneut schriftlich bestätigt werden. Andernfalls kommt kein Vertrag zustande.
3. Wir sind dazu berechtigt auch nach Bestätigung der Bestellung Änderungen zu verlangen, wobei der Lieferant dann umgehend informiert und ggf. eine Vertragsanpassung vereinbart wird.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, schriftlich anzunehmen. Bei später eingehenden Auftragsannahmen kommt der Vertrag zustande, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Zugang widersprechen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellnummer auf sämtlichen Dokumenten, insbesondere Auftragsannahmen, Rechnungen, Versandpapieren, Lieferscheinen, Prüfberichten, Nachweisen und Zeugnissen anzugeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (Verzögerungen, Fehl- und Rücklieferungen, etc.) ist der Lieferant verantwortlich.
6. Wir sind dazu berechtigt, den Vertrag jederzeit mittels schriftlicher Erklärung zu kündigen, wobei die bis zu dem Kündigungszeitpunkt erbrachten Teilleistungen entsprechend vergütet werden.

(III) Zeichnungen / Unterlagen

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen und Hilfsmittel („Unterlagen“) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung im Zusammenhang mit unserer Bestellung zu verwenden.
2. Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, diese Unterlagen, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung Dritten bekannt zu geben oder diese vervielfältigen. Nach Abwicklung der Bestellung sind uns die Unterlagen vollständig unaufgefordert zurückzugeben.

(IV) Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist fest und bindend. Sollte keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden sein, schließt der Preis die Kosten für den in Pkt. IV Absatz 6 geregelten Versand mit ein, wobei die Verwendung von Mehrwegverpackungen einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
2. Die Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Liegt keine solche individuelle Vereinbarung vor, so bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang netto.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung haben wir zudem das Recht, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zu verweigern.
4. Sofern die Ware des Lieferanten Bestandteil eines Kundenauftrages ist, der der Preisprüfung öffentlicher Stellen unterliegt, garantiert der Lieferant, dass die in der Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften der öffentlichen Hand entsprechen. Der Lieferant stimmt hiermit einer Nachprüfung durch öffentliche Stellen zu.
5. Der Lieferant kann seine Forderungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Wir können die Zustimmung bei begründetem Interesse verweigern. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt unberührt.
6. Die Entgegennahme der gelieferten Ware und / oder die Bezahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen und stellt auch keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz oder anderen Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten dar. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelhaftung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

(V) Lieferung

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich, wobei vorzeitige Lieferungen nur dann zulässig sind, wenn diese vorab schriftlich bestätigt werden. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der Ware Zeugnisse über deren Ursprung oder technische Beschaffenheit zu liefern, sind auch diese mit der Ware zum vereinbarten Liefertermin anzuliefern. Die Beibringung solcher Zeugnisse ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Lieferanten. Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Lieferung bei der vereinbarten Lieferadresse maßgeblich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwertes zu verlangen.
4. Die Geltendmachung eines weitergehenden verzugsbedingten Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir auf pünktliche Lieferung in besonderer Weise angewiesen sind. Selbst das Fehlen eines geringfügigen Teils oder eines notwendigen Zeugnisses kann Herstellungs- und Lieferverzögerungen von erheblichem Umfang begründen und somit zu Schäden führen, die den Bestellwert bei weitem überschreiten.
5. Sofern die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt, sind wir zur Annahme nicht verpflichtet. Im Falle der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten maßgeblich. Der Zeitpunkt und die Folgen des Gefahrübergangs bleiben hiervon unberührt.

6. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, versichert und einschließlich Verpackung zu erfolgen. Erfüllungsort für die Leistung ist die von uns genannte Empfangsstelle, bei fehlender Benennung unser Geschäftssitz bzw. im Falle einer Bestellung durch eine Zweigniederlassung der Sitz der jeweiligen Zweigniederlassung.
7. Sofern wir individualvertraglich das Transportrisiko übernommen haben, wünschen wir keine Eindeckung mit einer Transportversicherung und erklären uns zum Verbots- und Verzichtskunden. Vom Lieferanten oder Spediteur berechnete Versicherungsbeiträge werden wir unberücksichtigt lassen.
8. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf unseren Wunsch werden alle Verpackungen vom Lieferanten kostenfrei zurückzunehmen.
9. Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb unseres Einflussbereichs und von uns nicht zu vertretende unabwendbare Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen oder angeliefert werden kann, sind wir für die Dauer der Störung von der Abnahmeverpflichtung befreit. Wir dürfen die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen entsprechend anpassen. Nach Beseitigung der Störung dürfen wir auf die (restlichen) Lieferungen ganz oder teilweise verzichten oder die Fortsetzung der Lieferung verlangen.

(VI) Beschaffenheit der Lieferung

1. Für die Ware gelten - je nach Bestellung - die zusätzlichen Qualitätsbedingungen. Zudem muss die Ware den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bedingungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie beispielsweise Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen und Abnahmebedingungen entsprechen; letztere gelten als Garantie im Sinne des § 443 BGB.
2. Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
3. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitäts- Management-System einzusetzen und sicherzustellen, dass die Ware unseren technischen Auftragsbedingungen entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware geprüft worden ist und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren.
4. Wir sind jederzeit berechtigt, in sämtliche Unterlagen betreffend Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Soweit Behörden oder Abnehmer von uns zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, uns oder der Behörde oder Abnehmern von uns in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und die dabei gebotene Unterstützung zu leisten. Verweigert der Lieferant uns dieses Recht oder behindert er uns in der Ausübung so sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, uns in folgenden Fällen automatisch Erstmusterprüfberichte für zeichnungsgebundene Teile zuzusenden: vor der ersten Serienlieferung, vor der ersten Serienlieferung von einer neuen Fertigungsstätte, vor der ersten Serienlieferung nach Einsatz neuer Maschinen, bei im Vorfeld mitgeteilten, geänderten Prozessen, bei Neuanlauf nach Reklamation oder einer dreijährigen Fertigungspause.
6. Soweit erforderlich, muss die Lieferung - je nach dem von uns gewählten Verkehrsweg- auch Nachweise für den Gefahrgutbeauftragten enthalten, wie die Güter einzustufen, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu deklarieren sind.
7. Sofern vereinbart, muss die Lieferung auch Zeugnisse über den Ursprung oder die technische Beschaffenheit der Ware enthalten.
8. Seine Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu verpflichten.

(VII) Abnahme und Mängelansprüche

1. Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die ihm dadurch entstehenden Abnahmekosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher anzugeben.
2. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Lieferung abgesandt wird. Die Rüge versteckter Mängel ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen vierzehn Tagen nach Entdeckung der Mängel abgesandt wird.
3. Unbeschadet der uns gesetzlich zustehenden Rechtsansprüche behalten wir uns vor, den Lieferanten für jede berechnete Mängelrüge mit pauschal € 150,- für den Verwaltungsaufwand zu belasten.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt mindestens 36 Monate ab Gefahrübergang; längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt. Die Verjährung ist ab unserer Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach ausdrücklicher Erklärung der Mängelbeseitigung weiterzulaufen; bei fehlerhaften Teilen eines Gesamtprodukts ist die Hemmung auf das fehlerhafte Einzelteil beschränkt.
5. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes selbst zu beseitigen oder gegen einen anderweitig erlangbaren Ersatz auszuwechseln, sofern besondere Eilbedürftigkeit besteht, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. In jedem Fall trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder uns entstehenden Kosten, wie Transportkosten, Wegkosten, Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten.

(VIII) Produkthaftung und Versicherungspflicht, Rücknahmeverpflichtung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 829, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind, d.h. die tatsächlich entstandene Schadenshöhe nicht übersteigen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2.500.000 pro Sachschaden und in unbegrenzter Höhe für Personenschäden -pauschal- zu unterhalten. Wir weisen darauf hin, dass die gelieferten Teile auch in Luft- und Raumfahrzeuge integriert werden können und empfehlen daher, eine gesonderte Haftpflichtversicherung für diesen Bereich abzuschließen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
5. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Ware oder Bestandteile der Ware auf seine Kosten und auf sein Risiko zurückzugeben, wenn sie für die Erstellung eines Produkts

verwendet werden, das wir aufgrund umweltrechtlicher Vorschriften von unseren Kunden zurücknehmen müssen.

(IX) Schutzrechte

1. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
3. Hinsichtlich des Abschlusses von Vergleichen mit Drittgeschädigten gilt Pkt.VII Absatz 3 entsprechend.
4. Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechanmeldungen an den Gegenständen der Lieferung mitteilen.

(X) Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

1. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist hiermit ausgeschlossen.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
4. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens am Ende der ersten Januarwoche eines jeden Jahres eine Aufstellung über die uns am 31. Dezember des Vorjahres gehörenden Beistellungen und Werkzeuge zu geben.

(XI) Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit der Lieferant vorab den Nachweis erbringen kann, dass das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bereits allgemein bekannt geworden ist.
2. Abweichend vom vorstehenden Absatz ist der Lieferant berechtigt, erhaltene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen Dritten gegenüber offenzulegen, soweit dies für Fremdbearbeitungsprozesse erforderlich ist. In diesem Fall hat er uns jedoch zuvor Name und Anschrift des Dritten mitzuteilen. Außerdem ist der Dritte zur strikten Geheimhaltung zu verpflichten. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Dritten hat uns der Lieferant sämtliche hieraus resultierende Ansprüche abzutreten.
3. An den in Ziffer 1 genannten Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

(XII) Wettbewerbsverbot

1. Ist der Lieferant zur Erbringung einer Leistung für einen unserer Kunden beauftragt, so verpflichtet er sich, während der Dauer des Auftragsverhältnisses sowie nachvertraglich für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, nicht mit uns gegenüber dem Kunden in Konkurrenz zu treten sowie den Kunden nicht abzuwerben.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Form der Abgabe eines Angebotes seitens des Lieferanten gegenüber dem Kunden, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Netto-Auftragswertes aus dem Vertrag mit uns.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Form jedes einzelnen Vertragsschlusses des Lieferanten mit dem Kunden, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Netto-Auftragswertes aus dem Vertrag mit uns.
4. Der Lieferant erkennt an, dass sämtliche Kommunikationsbeziehungen ausschließlich zwischen den jeweiligen Vertragspartnern stattzufinden haben. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, während der Dauer des Auftragsverhältnisses ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns mit unserem Kunden in Kontakt zu treten.
5. Der Lieferant haftet uns gegenüber auch für die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes durch seine Mitarbeiter.
6. Weitergehende, uns für den Fall der Zuwiderhandlung zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(XIII) Datenschutz

1. Im Rahmen der Vertragsabwicklung werden personenbezogene Daten der Vertragspartner und deren Mitarbeiter (z.B. Kontaktdaten, sonstige personenbezogene Daten zur Vertragsdurchführung) verarbeitet, wobei diese Daten der juristischen Person des Lieferanten zugerechnet und nur durch uns oder verbundene Unternehmen verarbeitet werden.
2. Unsere Mitarbeiter werden schriftlich über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehrt und zu deren Einhaltung verpflichtet.
3. Unsere Datenschutzerklärung ist unter dem folgenden Link einsehbar: <https://www.alpha-board.de/privacy-policy/html>.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Vertragsabwicklung bekannt werdenden persönliche Daten unserer Mitarbeiter nur für die Zwecke der Abwicklung des Vertrages zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen und nicht für andere Zwecke zu verwenden und seine Mitarbeiter über die Datenschutzvorschriften zu belehren und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

(XIV) Gerichtsstand und Anzuwendendes Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Ort unseres Geschäftssitzes Gerichtsstand, Berlin. Wir sind jedoch berechtigt, Klage gegen den Lieferanten bei dem für diesen zuständigen in - oder ausländischen ordentlichen Gericht zu erheben.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Ergänzend gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(XV) Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Angebots bedürfen der Schriftform, wobei dies ebenfalls für eine Vereinbarung über das Abweichen von der Schriftform gilt.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle werden die Parteien die ungültige Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

Berlin, Januar 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der alpha-board GmbH

(I) Allgemeine Bestimmungen / Vertragsgegenstand

1. Diese AGB gelten für durch die alpha-board GmbH (Auftragnehmer) durchgeführten Entwicklungen, hergestellten Werke, etc. Geschäftsbedingungen Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer dem nicht gesondert widerspricht.
2. Der Vertragsgegenstand und der Leistungsumfang ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot. Das Angebot umfasst dabei auch die Abwicklung des Vertrags und die Details und Daten des jeweiligen Projekts.

(II) Aufträge

1. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn der Auftragnehmer das Angebot schriftlich bestätigt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(III) Termine und Fristen

1. Auftragnehmer und Auftraggeber einigen sich über die Ausführungsdauer sowie einzelne Meilenstein-Termine.
2. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber über die Fertigstellung des Projekts.
3. Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Mitteilung der Verzug ein.
4. Wird die Herstellung durch Umstände, die durch den Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, für den Auftragnehmer unmöglich oder wesentlich erschwert, gleichgültig, ob die Umstände in unserem Betrieb oder bei den Vorlieferanten des Auftragnehmers eingetreten sind (z.B. höhere Gewalt, Betriebs- oder Fertigungsstörungen, Streik, Brand, Zoll, nicht frist- oder ordnungsgemäße Belieferung durch Vorlieferanten des Auftragnehmers etc.), so ist der Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht befreit.

(IV) Leistungserbringung durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung für den Auftraggeber, wobei der Auftragnehmer dazu berechtigt ist, Teilaufträge an Dritte übertragen.

(V) Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis für das gegenständliche Projekt.
2. Der Auftraggeber wirkt an den Spezifikationen, Tests und Abnahmen mit. Er wird erforderliche Entscheidungen unverzüglich treffen und dem Auftragnehmer mitteilen.

(VI) Änderungen / Erweiterungen

1. Der Auftragnehmer akzeptiert Änderungsverlangen des Auftraggebers in Bezug auf den festgelegten Umfang der Leistungen, solange mit der Bearbeitung nicht begonnen wurde. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den entsprechenden Mehraufwand, der durch die Änderungen entsteht, in Rechnung.
2. Jede Änderung und / oder Erweiterung des Leistungsumfanges bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der Änderungswünsche des Auftraggebers die vorab festgehaltenen Terminvorgaben vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden können.
3. Dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber steht das Recht zu, bei der Entwicklung eines Prototyps den Vertrag ordentlich zu kündigen, wenn sich in dieser Entwicklungsphase ergeben sollte, dass die ursprüngliche Berechnung den tatsächlichen Entwicklungsaufwand um 20% überschreitet. Der Auftragnehmer wird dann dem Auftraggeber die erbrachte Leistung in Rechnung stellen, die der Auftraggeber vergütet. Der Auftraggeber erhält an der gelieferten Leistung das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht und ist dazu berechtigt das Projekt mit Dritten fortzusetzen. Hat der Auftragnehmer bereits mit der Realisierung des Prototyps begonnen, ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

(VII) Reproduktionsrecht

1. PCB Designs, die vom Auftragnehmer angefertigt sind, kann der Auftraggeber über den Auftragnehmer reproduzieren, wobei er nicht an den Auftragnehmer als Reproduzierer gebunden ist.
2. Eine Überprüfung, ob an den Auftragnehmer gelieferte Entwürfe oder Vorlagen gegen bestehendes Urheberrecht, Warenzeichen oder bei Gericht hinterlegte Gebrauchsmuster verstoßen, ist dem Auftragnehmer nicht möglich. Eine Haftung hieraus ist ausgeschlossen.

(VIII) Freigabe

1. Die Begutachtung und Freigabe von Korrekturabzügen, Zeichnungen und Mustern entbindet den Auftragnehmer von jeder Haftung für nicht beanstandete Fehler.
2. Für fehlerhafte, widersprüchliche, undeutliche und unvollständige Bestellangaben wird vom Auftragnehmer keine Verantwortung übernommen. Hieraus entstehende Terminverlängerungen und Mehraufwand sind vom Besteller zu tragen.

3. Freigaben von Dienstleistungen, die von alpha-board GmbH erbracht werden und die vom Kunden freigegeben werden müssen, haben nach einmaliger Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen, sofern keine anderen Fristen vertraglich vereinbart sind. Erfolgt nach 14 Tagen keine schriftliche Freigabe, gilt die Dienstleistung als erbracht und freigegeben. Nachträgliche Änderungen durch Beanstandungen können zusätzlich berechnet werden.

(IX) Werkzeuge und Fertigungsdaten

1. Für die Erfüllung des Auftrages benötigte Werkzeuge, Vorrichtungen, Adapter für die elektrische Prüfung, Druckvorrichtungen sowie Fertigungsdaten inkl. Leiterplattenfilme werden berechnet. Sie verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers.

(X) Abnahme

1. Nach der Umsetzung des Projekts im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges und der entsprechenden Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ist der Auftraggeber dazu verpflichtet gegenüber dem Auftragnehmer umgehend, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung schriftlich die Abnahme zu erklären.
2. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Abnahme nicht umgehend erklärt, ist der Auftragnehmer zur schriftlichen Fristsetzung zur Abgabe einer Abnahmeerklärung berechtigt.
3. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn innerhalb dieser Frist die Gründe zur Nichtabgabe der Abnahme nicht seitens des Auftraggebers schriftlich erklärt werden.
4. Gründe zur Nichtabgabe der Abnahmeerklärung werden nur dann vom Auftragnehmer akzeptiert, wenn diese nicht unerheblich sind. Unwesentliche oder kleinere Abweichungen an Material, Oberfläche oder Farbe, die durch die Eigenart der Herstellung bedingt sind und den Gebrauch der Ware nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Nichtabgabe der Abnahmeerklärung.
5. Mit Beginn der Nutzung des fertiggestellten Projekts, z.B. durch Verkauf, durch den Auftraggeber gilt die Abnahme ebenfalls als erfolgt.

(XI) Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber umfassend dazu in die Lage, die eventuell vorhandene Software unter Ausschluss Dritter zu nutzen. Darüber hinaus soll der Auftraggeber die Software weiterentwickeln können. Nimmt der Auftraggeber selbst oder mit Hilfe Dritter einer Weiterentwicklung der Software vor, erlöschen alle Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, wobei dies auch dann gilt, wenn die Software einem Dritten überlassen wird.
2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Software, EDA-Dateien, Stromablaufpläne und Stücklisten und die Dokumentationen zu nutzen, die Programme und die Dokumentationen zu bearbeiten, umzugestalten und in unveränderter oder veränderter Weise zu vervielfältigen, zu verbreiten oder in sonstiger Weise zu vertreiben, öffentlich zugänglich zu machen oder vorzuführen. Eine Bearbeitung und / oder Umgestaltung der Programme und der Dokumentationen führt ebenfalls zum Erlöschen sämtlicher Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers.
3. Dem Auftraggeber wird das Recht eingeräumt, Dritten einfache Nutzungsrechte an dem Programm und den Dokumentationen einzuräumen, Dritten ausschließliche Lizenzen einzuräumen sowie Dritten die erworbenen Rechte ganz oder teilweise zu übertragen.

(XII) Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das erstellte Werk der im Rahmen des vorab festgelegten Leistungsumfanges im Angebot sowie Änderungs- bzw. Ergänzungsvereinbarungen vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
2. Nach Wahl des Auftragnehmers erfolgt die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers zuerst durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.
4. Nur im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Auftraggeber dazu berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und dann vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Alternativ dazu kann der Auftraggeber auch Minderung des vereinbarten Vergütungsbetrages verlangen und soweit der Auftragnehmer für den Mangel haften sollte, Schadensersatz zu verlangen.
5. Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung, die darüber hinausgehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen, da der Auftragnehmer keinen Einfluss auf die Weiterverarbeitung oder -verwendung hat.

(XIII) Gewährleistung bei Layouts vom Auftragnehmer

1. Nach der Layout-Freigabe durch den Auftraggeber übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für die Platzierung der Bauteile.
2. Für das Routing unserer Layouts übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung, wenn vor der Serienproduktion eine Abmusterung durch

den Auftraggeber erfolgt. Sollten dabei Probleme mit dem Layout erkannt werden, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, überarbeitet der Auftragnehmer das Design kostenfrei und übernimmt die Kosten für eine neue Abmusterung von max. 3 Stück (ein Stück zum Auftragnehmer).

3. Wenn Auftraggeber auf die Abmusterung nach dem Layout verzichten und sofort in Serienproduktion gehen, stellen sie den Auftragnehmer damit von der Gewährleistung für dieses Layout frei.

(XIV) Rechte Dritter

1. Der Auftragnehmer erklärt gegenüber dem Auftraggeber, dass keine Beeinträchtigungen Rechte Dritter durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Software und der Dokumentationen erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme und beträgt dafür zwölf Monate.
2. Der Auftragnehmer sorgt für den Fall der Erforderlichkeit dafür, dass die Nutzung durch den Auftraggeber nicht durch Rechte der eigenen Arbeitnehmer und / oder Dritter beeinträchtigt wird. Dies wird durch entsprechende Vereinbarungen sichergestellt.
3. Im Fall der Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen durch Dritte benachrichtigen sich Auftragnehmer und Auftraggeber gegenseitig.

(XV) Vergütung, Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung für den jeweiligen Auftrag ist im Angebot beziffert.
2. Falls nicht gesondert vereinbart, sind Rechnungen der alpha-board GmbH zu zahlen 10 Tage ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 20 Tage ab Rechnungsdatum netto.
3. Sämtliche Preise des Auftragnehmers verstehen sich – sofern nichts anderes vereinbart – netto ab Werk ohne Mehrwertsteuer und ohne Terminuszuschlag.
4. Kosten für Verpackung, Frachten und Porti werden gesondert ausgewiesen. Verpackung wird - falls nicht ausdrücklich vereinbart - nicht zurückgenommen.
5. Prüfkosten für vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Sonderprüfungen werden gesondert berechnet.
6. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und haben vier Wochen Gültigkeit. Der Auftragnehmer behält sich vor, bestätigte Preise zu verändern, falls sich die vom Auftraggeber angegebenen preisbestimmenden technischen Daten gegenüber den bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Daten wesentlich ändern.
7. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist berechnet der Auftragnehmer ab Fälligkeitszeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.
8. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugnahme bedarf.
9. Gegen die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenansprüche des Bestellers entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
10. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, offenstehende Rechnungen sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(XVI) Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unabhängig des Rechtsgrundes nur auf Schadensersatz, wenn
 - die schriftlich garantierte Beschaffenheit nicht vorhanden ist,
 - der Auftragnehmer eine schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zu verantworten hat,
 - der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalspflicht) beruht, oder
 - der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
2. Bei Verletzung einer Kardinalspflicht unter vorstehender Ziffer 1. ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Erstellung von Individualsoftware sowie der Leiterplattenbestückung typischerweise gerechnet werden muss.
3. Der Auftraggeber seinerseits ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen eine Datensicherung durchzuführen und dadurch einen möglichen Schaden zu begrenzen.

(XVII) Geheimhaltung

1. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer sind dazu verpflichtet, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugegangenen Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen diese oder andere Geheimhaltungsverpflichtungen öffentlich bekannt. Soweit es der

Vertragszweck (z.B. die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer) nicht erfordert, verpflichten sich Auftragnehmer und Auftraggeber die vorstehend beschriebenen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.

2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind ebenfalls dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass auch ihre Mitarbeiter oder sonstige mit dem Vertragszweck betrauten Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung berücksichtigen.

(XVIII) Aufrechnungsverbot

1. Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung von unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.

(XIX) Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

1. Die Elektronikprodukte des Auftragnehmers sind B2B-Produkte und nicht für den privaten Gebrauch vorgesehen. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von diesen Verpflichtungen frei.

(XX) Abwerbung

1. Insofern der Auftraggeber oder eines im Sinne des §15 AktG mit ihm verbundenen Unternehmens innerhalb von bis zu 12 Monaten nach einer Projektanfrage bei oder Projektdurchführung mit Mitarbeitern des Auftragnehmers einstellt, besteht Einvernehmen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber oder verbundenen Unternehmen, dass der Mitarbeiter vermittelt wurde und Auftragnehmer einen Anspruch auf eine Vermittlungsprovision hat. Diese Vermittlungsprovision beläuft sich auf das Jahresgehalt des Mitarbeiters beim Auftragnehmer, aber mindestens einem Betrag in Höhe von 30.000€.

(XXI) Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, Berlin.
2. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten ist das für den Auftragnehmer zuständige Amts- oder Landgericht Berlin.
3. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, Klagen bei dem für den Auftraggeber zuständigen in- oder ausländischen ordentlichen Gericht zu erheben.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(XXII) Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Angebots bedürfen der Schriftform, wobei dies ebenfalls für eine Vereinbarung über das Abweichen von der Schriftform gilt.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle werden die Parteien die ungültige Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

Berlin, Januar 2020

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der alpha-board GmbH

(I) Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der alpha-board GmbH gelten für alle Lieferungen und Leistungen der alpha-board GmbH, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Abweichende Bedingungen sowie Ergänzungen des Bestellers sind für alpha-board GmbH nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
2. Durch die Bestellung erklärt sich der Besteller grundsätzlich mit den AVB der alpha-board GmbH einverstanden und verzichtet auf Einhaltung seiner im Auftragsformular oder Bestellschreiben vorgedruckten oder sonst mitgelieferten Bedingungen. Das bloße Unterlassen eines Widerspruchs gilt in keinem Fall als Anerkennung.
3. Diese AVB gelten nur für Unternehmer, also nicht, wenn der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

(II) Aufträge

1. Die Angebote der alpha-board GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von alpha-board GmbH schriftlich bestätigt sind. Auch für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Über Rahmenverträge mit Abrufquoten müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. alpha-board GmbH ist berechtigt, ohne Abruf vorzufertigen. Kundenseitige Änderungen der Fertigungsunterlagen sind für den gesamten Rahmenauftrag ausgeschlossen.

(III) Reproduktionsrecht

1. Eine Überprüfung, ob an alpha-board GmbH gelieferte Entwürfe oder Vorlagen gegen bestehendes Urheberrecht, Warenzeichen oder bei Gericht hinterlegte Gebrauchsmuster verstoßen, ist alpha-board GmbH nicht möglich. Eine Haftung hieraus ist ausgeschlossen.

(IV) Freigabe

1. Die Begutachtung und Freigabe von Korrekturabzügen, Zeichnungen und Mustern entbindet alpha-board GmbH von jeder Haftung für nicht beanstandete Fehler.
2. Für fehlerhafte, widersprüchliche, undeutliche und unvollständige Bestellaufgaben wird keine Verantwortung übernommen. Hieraus entstehende Terminverlängerungen und Mehraufwand sind vom Besteller zu tragen.

(V) Werkzeuge und Fertigungsdaten

1. Für die Erfüllung des Auftrages benötigte Werkzeuge, Vorrichtungen, Adapter für die elektrische Prüfung, Druckvorrichtungen sowie Fertigungsdaten inkl. Leiterplattenfilme werden dem Besteller berechnet. Sie verbleiben im Eigentum der alpha-board GmbH.

(VI) Lieferzeiten und Teillieferungen

1. Fristen und Termine zu Lieferungen sind freibleibend, wobei die alpha-board GmbH bemüht ist, bestätigte Lieferzeiten einzuhalten. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen und Freigaben durch den Besteller voraus. Kommt es zu Lieferverzögerung, ist alpha-board GmbH nur berechtigt, den für die tatsächliche Lieferzeit geltenden Terminzuschlag zu berechnen. Bei schriftlich vereinbarten Sonderprüfungen verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die für das Durchführen dieser Prüfung notwendig ist.
2. Wird die Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware durch Umstände, die durch alpha-board GmbH nicht zu vertreten sind, für alpha-board GmbH unmöglich oder wesentlich erschwert, gleichgültig, ob die Umstände in unserem Betrieb oder bei den Vorlieferanten der alpha-board GmbH eingetreten sind (z.B. höhere Gewalt, Betriebs- oder Fertigungsstörungen, Streik, Brand, Zoll, nicht frist- oder ordnungsgemäße Belieferung durch Vorlieferanten der alpha-board GmbH etc.), so ist alpha-board GmbH für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht befreit.
3. Lieferzeitüberschreitung oder verspätete Lieferung berechtigen den Besteller nur dann zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Annahmeverweigerung, wenn alpha-board GmbH zuvor fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Nachholung der Fertigung gesetzt wurde.
4. Bei Lieferverzögerungen, die auf Veranlassung des Bestellers entstehen, ist alpha-board GmbH dazu berechtigt, nach vorheriger Anzeige der Lieferbereitschaft entsprechende Lagerkosten ersetzt zu verlangen. Diese Lagerkosten betragen mindestens 0,5 % des Gesamterrechnungsbetrages der bestellten Produkte für jeden Monat der Lagerung. Alpha-board GmbH behält sich die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche über die Lagerkosten hinaus vor.
5. alpha-board GmbH ist zu Teillieferungen- und Leistungen berechtigt. Dabei ist alpha-board GmbH dazu berechtigt, von der bestellten Stückzahl um plus / minus 10% - bei Bestellungen bis zu 10 Stück um 1 Stück - mit der Liefermenge abzuweichen. Mehrlieferungen werden ohne Terminzuschlag berechnet.

(VII) Schutzrechte und Urheberrechte

1. alpha-board GmbH behält sich sämtliche Eigentums-, Patent-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor. Dies gilt insbesondere für die im Eigentum von alpha-board GmbH stehenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Know-How und Designs.
2. Der Besteller erkennt dies an und verpflichtet sich, diese entsprechend zu kennzeichnen nicht für andere Zwecke zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Bei Beendigung der Vertragsbeziehung ist der Besteller dazu verpflichtet, die von ihm erhaltenen Unterlagen der alpha-board GmbH wieder zurückzugeben.
3. Sofern alpha-board GmbH von einem Dritten in Anspruch genommen wird, die auf einer Verletzung der unter vorstehender Ziffer 7.1 benannten Rechte durch den Besteller basiert, so stellt der Besteller alpha-board GmbH von diesem Anspruch frei. Dieser Freistellungsverpflichtung umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die alpha-board GmbH im Zusammenhang mit der Forderung dieses Dritten entstehen. Alpha-board GmbH hält sich die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche vor.

(VIII) Gefahrübergang

1. Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf Risiko des Bestellers. Jede Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware, Filme, Layouts, Disketten, Magnetbänder, Skizzen, elektronische Daten in jeglicher Form etc. den Betrieb der alpha-board GmbH oder den Betrieb unserer Lieferanten zum Kunden verlassen.
2. Der Versand ist stets unversichert, es sei denn, dies wird vorab auf Kosten des Bestellers vereinbart.
3. alpha-board GmbH wählt den Versandweg und die Art des Versandes. Die Versandkosten einschließlich Kosten für die Verpackung trägt der Besteller.
4. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenem Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so ist der Besteller zum einen verpflichtet alpha-board GmbH

darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und zum anderen geht die Gefahr auf den Besteller über:

(IX) Entgegennahme

1. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

(X) Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Preise der alpha-board GmbH verstehen sich - falls nicht anders vereinbart - netto ab Werk ohne Mehrwertsteuer und ohne Terminzuschlag und sind in der Auftragsbestätigung benannt.
2. Kosten für Verpackung, Frachten und Porti werden gesondert ausgewiesen. Verpackung wird - falls nicht ausdrücklich vereinbart - nicht zurückgenommen.
3. Prüfkosten für vom Besteller in Auftrag gegebene Sonderprüfungen werden gesondert berechnet und werden vom Besteller getragen.
4. Die Angebote der alpha-board GmbH sind freibleibend und haben vier Wochen Gültigkeit. alpha-board GmbH behält sich vor, bestätigte Preise zu verändern, falls sich die vom Kunden angegebenen preisbestimmenden technischen Daten gegenüber den bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Daten wesentlich ändern.
5. Falls nicht gesondert vereinbart, sind Rechnungen der alpha-board GmbH zu zahlen 10 Tage ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 20 Tage ab Rechnungsdatum netto.
6. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist berechnet alpha-board GmbH ab Fälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.
7. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugnahme bedarf.
8. Gegen die Zahlungsansprüche der alpha-board GmbH kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenansprüche des Bestellers entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
9. alpha-board GmbH ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, offenstehende Rechnungen sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
10. alpha-board GmbH ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferung und Leistung zu Finanzierungszwecken abzutreten.

(XI) Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren oder Leistungen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen aus sämtlichen Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Schadenersatzforderungen an den Besteller im Eigentum der alpha-board GmbH. Die Waren dürfen im ordnungsgemäßen Verkehr weiterveräußert oder weiterverarbeitet werden.
2. Wird die Ware vor Erfüllung sämtlicher Forderungen der alpha-board GmbH weiterveräußert, tritt an die Stelle der Ware im Wege der Vorausabtretung die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung und dem dadurch nach § 947 Abs. 2 BGB eintretenden Eigentumsverlusts einigen sich alpha-board GmbH und Besteller bereits jetzt dahingehend, dass das Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache insoweit an alpha-board GmbH übergeht, als dies dem Verhältnis der Werte der Lieferung von alpha-board GmbH und der entstandenen neuen Sache entspricht.
3. Der Besteller darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller alpha-board GmbH unverzüglich zu unterrichten.

(XII) Gewährleistung

1. Liegt ein von alpha-board GmbH zu vertretender Mangel vor, hat alpha-board GmbH die Wahl entweder der Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.
2. Der Besteller hat die erhaltene Ware unverzüglich auf die Beschaffenheit und etwaige Mängel zu untersuchen und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich oder fernmündlich mit sofortiger schriftlicher Bestätigung Mängel anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als vom Besteller genehmigt und abgenommen. Unwesentliche oder kleinere Abweichungen an Material, Oberfläche oder Farbe, die durch Eigenart der Herstellung bedingt sind, und die den Gebrauch der gelieferten Ware nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Reklamation.
3. Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer – unter Berücksichtigung der Liefermöglichkeiten der alpha-board GmbH – angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
4. Bei fristgerecht gerügten und berechtigten Reklamationen steht es alpha-board GmbH frei, die gelieferte Ware nachzuarbeiten, Ersatz zu liefern oder entsprechend der Wertminderung der Ware dem Besteller Gutschrift zu erteilen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers irgendwelcher Art sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Besteller hat insbesondere keinen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages, Minderung des vereinbarten Kaufpreises oder Ersatz von Schäden irgendwelcher Art einschließlich entgangenen Gewinns, die unmittelbar auf die Mängel zurückzuführen sind. Da alpha-board GmbH keinen Einfluss auf die Weiterverarbeitung oder -verwendung hat, ist eine Haftung für Folgeschäden in jedem Falle ausgeschlossen.
5. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB von ihm zu beachtenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sofern der Besteller Mängel an der Ware feststellen sollte, so ist er nicht dazu berechtigt die Ware weiterzuverarbeiten oder weiterzuverkaufen, bis eine Einigung über die Mängelbeseitigung erfolgt ist. Reklamationen können von der alpha-board GmbH dann nicht anerkannt werden, wenn offensichtlich mangelbehaftete gelieferte Ware auch nur teilweise weiterverarbeitet wird oder wenn eine Überprüfung des Mangels alpha-board GmbH seitig z.B. im Falle erfolgter Rückforderung der Herstellungsunterlagen nicht mehr möglich ist.
6. Der Besteller verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Fehlerbehebung.
7. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
9. Der in Abs. 12.7 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen

Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gem. Abs. 12.7 ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

10. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch alpha-board GmbH erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter zurückzuführen sind.

11. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Kaufsache. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Besteller kann in diesem Fall aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(XIII) Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, alpha-board GmbH hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern Ereignisse im Sinne von Abs. 6.1 bis 6.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführungsgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

(XIV) Rücktritt

- Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird, gleiches gilt für Unvermögen. Im Falle des Rücktritts stehen dem Besteller gegen alpha-board GmbH keine Ersatzansprüche zu.
- Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Besteller alpha-board GmbH nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- Wird vor der Ablieferung vom Besteller in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Bestellers eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behält sich alpha-board GmbH den vorgenannten Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB.
- Weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren. Dies gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch nicht, soweit es um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung die Haftung auslöst. Sofern alpha-board GmbH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(XV) Geheimhaltung

- Sowohl alpha-board GmbH als auch der Besteller sind dazu verpflichtet, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugegangenen Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen diese oder andere Geheimhaltungsverpflichtungen öffentlich bekannt. Soweit es der Vertragszweck (z.B. die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer) nicht erfordert, verpflichten sich Auftragnehmer und Auftraggeber die vorstehend beschriebenen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.
- alpha-board GmbH und der Besteller sind ebenfalls dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass auch ihre Mitarbeiter oder sonstige mit dem Vertragszweck betrauten Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung berücksichtigen.

(XVI) Datenschutz

- Im Rahmen der Vertragsabwicklung werden personenbezogene Daten der Vertragspartner und deren Mitarbeiter (z.B. Kontaktdaten, sonstige personenbezogene Daten zur Vertragsdurchführung) verarbeitet, wobei diese Daten der juristischen Person des Lieferanten zugerechnet und nur durch alpha-board GmbH oder verbundene Unternehmen verarbeitet werden.
- Unsere Mitarbeiter werden schriftlich über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehrt und zu deren Einhaltung verpflichtet.
- Unsere Datenschutzerklärung ist unter dem folgenden Link einsehbar: <https://www.alpha-board.de/privacy-policy.html>.
- Der Besteller verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Vertragsabwicklung bekannt werdenden persönliche Daten unserer Mitarbeiter nur für die Zwecke der Abwicklung des Vertrages zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen und nicht für andere Zwecke zu

verwenden und seine Mitarbeiter über die Datenschutzvorschriften zu belehren und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

(XVII) Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- Unsere Elektronikprodukte sind B2B-Produkte und nicht für den privaten Gebrauch vorgesehen. Der Besteller ist daher verpflichtet, gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Besteller stellt alpha-board GmbH von diesen Verpflichtungen frei.

(XVIII) Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der Sitz der alpha-board GmbH, Berlin.
- Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten ist das für alpha-board GmbH zuständige Amts- oder Landgericht Berlin.
- Die alpha-board GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klagen bei dem für den Besteller zuständigen in - oder ausländischen ordentlichen Gericht zu erheben.
- Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche sich ergebende Streitigkeiten der Sitz der alpha-board GmbH, alpha-board ist jedoch berechtigt, beim Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
- Bei Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(XIX) Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen des Angebots bedürfen der Schriftform, wobei dies ebenfalls für eine Vereinbarung über das Abweichen von der Schriftform gilt.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle werden die Parteien die ungültige Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

Berlin, Januar 2020